

Gülleausbringung aus rechtlicher Sicht

Güllefachtag Amstetten, 5. November 2021

Josef Springer, NÖLLWK

Definition Gülle

- **Gülle** - ein Gemisch aus Kot und Harn, das außerdem Wasser sowie Futterreste, und Einstreuteile enthalten kann
- Rindergülle (Milchviehgülle, Rindermastgülle), Schweinegülle (Zuchtsauengülle, Schweinemastgülle), Geflügelgülle, Gärreste (Biogasgülle, Gärrückstände),
- Erhebliche Vielfalt an Nährstoffkonzentrationen, Fließeigenschaften, geruchsintensiven Stoffen, Wirkungsgeschwindigkeiten,
- Volldünger Gülle – alles drin, was die Pflanze braucht (N, P, K, Mg, S, Ca, Fe, Mn, Cu, Zn)!
- Stickstoffgesamtgehalt, Gehalt an Ammoniumstickstoff und Gehalt einiger „Duftstoffe“ erfordern die Berücksichtigung zahlreicher Rechtsquellen bei der Erfassung/Lagerung/Ausbringung

Übersicht Rechtsbereiche

- Wasserrechtsgesetz: Wasserschutz
- Nitrataktionsprogrammverordnung NAPV: Detailbestimmungen N-Düngung
- Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch ABGB: Ortsüblichkeit von Geruchsemissionen
- Abfallrecht: gilt bei unsachgemäßer Ausbringung auch für Wirtschaftsdünger
- Luftreinhaltung: Ammoniak = Vorläufersubstanz für Feinstaub
 - Ammoniakreduktionsverordnung?
-

Wasserrechtsgesetz WRG

..... beinhaltet bezüglich Düngung überwiegend allgemeine Vorgaben:

„Grundwasser und Quellwasser ist so reinzuhalten, dass es als Trinkwasser verwendet werden kann“

Einwirkungen auf Gewässer, die deren Beschaffenheit beeinträchtigen, sind nur nach wasserrechtlicher Bewilligung zulässig.

Bloß geringfügige Einwirkungen wie die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung, gelten bis zum Beweis des Gegenteils nicht als Beeinträchtigung

Nitrataktionsprogrammverordnung NAPV

- WRG ermächtigt zuständigen Minister NAPV zu erlassen
- NAPV = nationale Umsetzung der EU-Nitratrichtlinie
- Ziel: wenig Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen im (Grund)Wasser
- Wird alle ca. 4 Jahre überprüft und fortgeschrieben
- Aktuell NAPV 2018
- Entwurf zu NAPV 2022 ging im heurigen Sommer in Begutachtung

Enthält im Gegensatz zum WRG ganz konkrete Stickstoff-Düngenvorgaben für die Landwirtschaft

Inhalt NAPV

- Verbotszeiträume der Stickstoffdüngung
- Düngung in Hanglagen
- Keine N-Düngung auf gefrorenen, schneebedeckten, wassergesättigten Böden
- Düngefreier Streifen entlang von Oberflächengewässern
- Mindestgrößen für Güllegruben, Festmistlager; **Feldmieten**
- Gabenteilung, Gülleeinarbeitung auf unbestellten Ackerflächen
- Maximale N-Düngung je nach Kultur und Ertragslage
- N-Anfallswerte aus der Tierhaltung
- Aufzeichnungen („Stickstoffbilanz“)

Inhalt sollte weitgehend bekannt sein → Cross Compliance

Feldmieten – Zwischenlagerung von Festmist auf LN



Tipp:

Feldmieten sind bei VOK hinsichtlich Nitrat der häufigste Beanstandungsgrund!

Übersicht NAPV-Novelle 2022

ENTWURF:

- Verbotszeitraum Ackerflächen: Beginn 14 Tage früher (1. Nov. Statt 15. Nov)
 - Keine Änderungen für Grünland und Ackerfeldfutter
- Herbstgülle auf Ackerflächen: nur noch zu Raps, Wintergerste, Zwischenfrucht
 - Keine Herbstgülle mehr zu Winterweizen, Wintertriticale, Winterroggen
- Raschere Gülleeinarbeitung auf unbestellten Ackerflächen
- Plausibilisierung hoher Ertragslagen auf Ackerflächen
- Keine Feldmieten im Hofbereich
- Im Trockengebiet: Absenkung N-Düngeobergrenzen (Weinviertel, Burgenland)

ÖPUL 2023, Bodennahe Gülleausbringung – aktueller Stand

- soll attraktiver werden (NEC-Richtlinie)
 - maximal **50 m³/ha** düngungswürdiger Fläche
 - 3-teilige Prämienabstufung
 - Schleppschlauchverfahren
 - Schleppschuhverfahren
 - Injektor
- **Separierung** von am Betrieb anfallender Rindergülle (max. 20 m³ je R-GVE und Jahr)
 - Trennung Gülle in Feststoffe und Flüssigphase mittels mechanischer Einrichtungen
 - Notwendige Dokumentation
 - die anfallende Art und Menge an flüssigem Wirtschaftsdünger
 - Datum der Separierung
 - Menge des separierten flüssigen Wirtschaftsdüngers

Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch ABGB

Mitunter kommt es in Folge einer Gülleausbringung auch zu einer Geruchsbelästigung der Nachbarn:

§ 364 ABGB, Abs. 2:

„Der Eigentümer eines Grundstückes kann dem Nachbarn die von dessen Grund ausgehenden Einwirkungen durch Abwässer, Rauch, Gase, Wärme, Geruch, Geräusch, Erschütterung und ähnliche insoweit untersagen, als sie das nach den örtlichen Verhältnissen gewöhnliche Maß überschreiten und die ortsübliche Benutzung des Grundstückes wesentlich beeinträchtigen“

Gülleausbringung und Nachbarschaft

Die Düngung von LN ist eine übliche Bewirtschaftungsmaßnahme, die vom Nachbarn grundsätzlich hinzunehmen ist.

Ein Ausbringzeitpunkt ist so zu wählen, dass eine möglichst geringe Beeinträchtigung erfolgt, keineswegs also schikanös:

Anwendung § 364 ABGB, Abs. 1:

„..... haben die Eigentümer benachbarter Grundstücke bei der Ausübung ihrer Rechte aufeinander Rücksicht zu nehmen“

Gülleausbringung und Nachbarschaft

- Beschwerden/Nachfragen werden zunehmend mehr
- Nachbarschaftliches Verständnis für Geruchsbelästigung abnehmend
- Regionale Unterschiede gegeben

Manche Wirtschaftsdüngerpraktiken „grenzwertig“ (alle 3 Beispiele aus NÖ):

- Hühnermist im Sommer nach Getreideernte auf Stoppel, keine Einarbeitung, direkt neben Siedlung *(Anmerkung: möglichst geringe Beeinträchtigung?)*
- „Gülleentsorgung“ auf Wiese neben Brunnen des Nachbarn - Fäkalkeime
(§30, Abs.1 WRG: „Insbesondere ist Grundwasser sowie Quellwasser so reinzuhalten, dass es als Trinkwasser verwendet werden kann“)
- Bewusste Ausbringung großer Güllemengen – „damits ordentlich stinkt wenn der xy kommt“ *(Anmerkung: möglichst geringe Beeinträchtigung?)*

Abfallwirtschaftsgesetz AWG

„Die Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung von Mist, Jauche, Gülle als Abfall ist dann nicht im öffentlichen Interesse erforderlich, wenn diese im Rahmen eines landwirtschaftlichen Betriebs anfallen und einer zulässigen Verwendung zugeführt werden“

Beispiel aus einem südlichen Bundesland:

Nach der Maisernte wurde im Spätherbst (Biogas)Gülle ausgebracht.

Kein N-Bedarf + Verbotszeitraum = keine zulässige Verwendung, ausgebrachte Gülle stellt „Abfall“ dar.

Strafausmaß: > € 80.- (je m³)

Stickstoff in Wirtschaftsdüngern

2 Formen:

- Ammoniumstickstoff ($\text{NH}_4\text{-N}$)
- Organisch gebundener Stickstoff (N_{org})

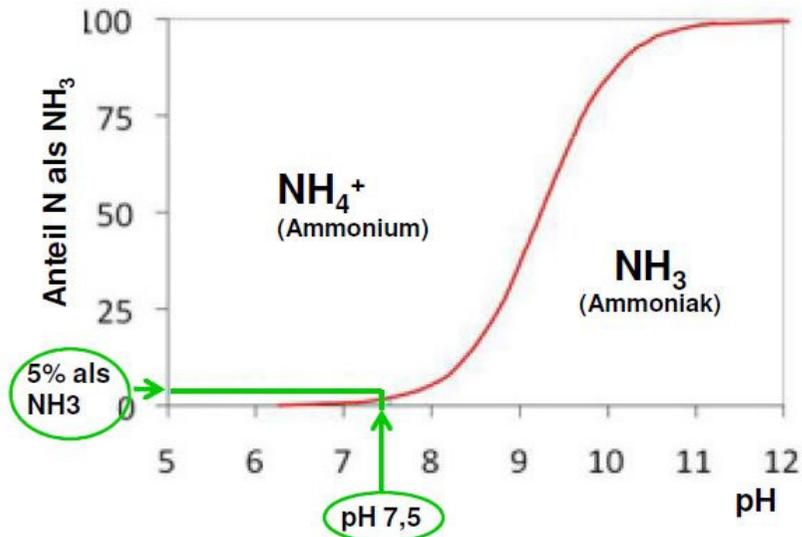
Stickstoffanteil in Form von Nitrat oder Harnstoff in WD unbedeutend

- Schweinegülle: 65% $\text{NH}_4\text{-N}$ und 35% N_{org}
- Rindergülle: 50 $\text{NH}_4\text{-N}$ und 50% N_{org}
- Festmist: 5-15 $\text{NH}_4\text{-N}$ und 85-95% N_{org}

Verlustanfällig ist v.a. $\text{NH}_4\text{-N}$, kann sich teilweise als Ammoniak (NH_3) verflüchtigen

Chemie der Ammoniakemissionen

Ammonium-Ammoniak-Gleichgewicht



Quelle: nach BioCover A/S

Typische pH-Werte

- Rindergülle 7,2 (6,8-7,8)
- Schweinegülle 7,1 (6,8-7,4)
- Gärrest (koform.) 7,6 (7,4-8,1)
- Gärrest (monoform.) 7,6 (7,4-7,9)

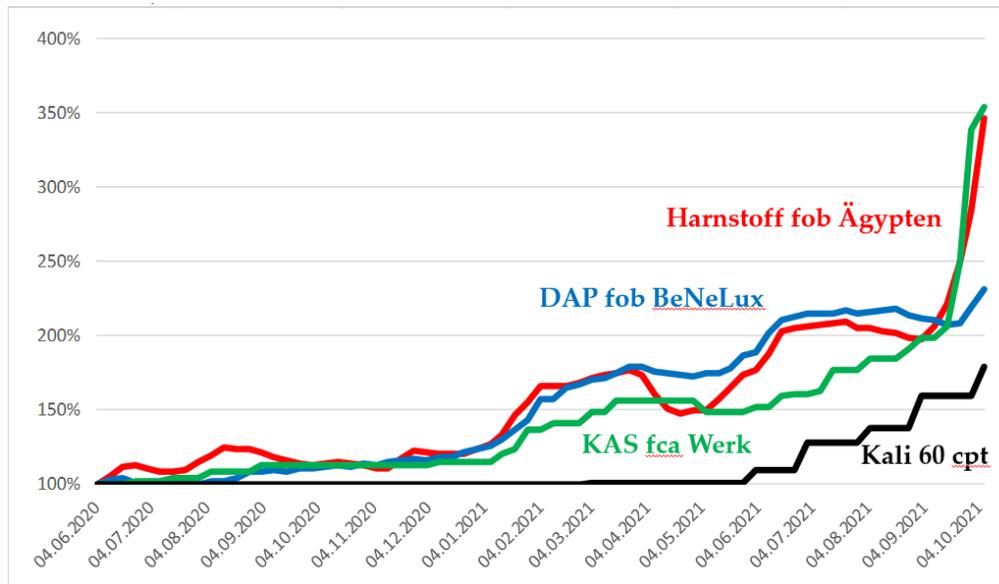
Quelle: Seidel, Pacholski et al. (2012)

Ziel:

NH₄⁺ rasch nach der Ausbringung IN den Boden einbringen

NH₄⁺ wird an den Oberflächen der Ton- und Humusteilchen pflanzenverfügbar gebunden

Exkurs: Entwicklung Mineraldüngerpreise



NPK-Austauschwert **Milchviehgülle:**

(kg/m³: N: 3,4; P₂O₅: 2,0; K₂O: 6,5)

Ca. **€ 14.-/m³ netto** (unverdünnt berechnet)

NPK-Austauschwert **Mastschweinegülle:**

(kg/m³: N: 4,5; P₂O₅: 3,5; K₂O: 3,5)

Ca. **€ 16.-/m³ netto** (unverdünnt berechnet)

Mineraldüngerpreisniveau: 1. Novemberwoche 2021

N-, P-, K-Einsatz in Österreich je Hektar LN

(LN ohne Almen, einmähdige Wiesen, Hutweiden; eigene Berechnungen)

Aus **Mineraldünger** (Ø-Verbrauch
der Jahre 2006 bis 2009;
Düngemittelabsatzstatistik
Agrarmarkt Austria)

N	P ₂ O ₅	K ₂ O
53,2	17,3	19,9

Aus **Tierhaltung**
(Rinder, Schweine, Schafe, Ziegen,
Geflügel; Viehzählung Statistik
Austria)

N	P ₂ O ₅	K ₂ O
62,2	45,3	117,6

Verringerung der Ammoniak-Emissionen

Bisheriger Ansatz nach wie vor gültig: „Freiwilligkeit vor Zwang“

- ÖPUL-Maßnahme „Bodennahe Gülleausbringung“: Neueinsteiger 2021 und 2022 willkommen
- Attraktivierung der Maßnahme: zB Anhebung Förderobergrenze von 30.- auf 50.- m³/ha
- Attraktivierung im ÖPUL 2023
- Neu im ÖPUL 2023: Gülleseparierung

Nutzen Sie diese Angebote !!!

Danke für die Aufmerksamkeit

Josef Springer
NÖLLWK
josef.springer@lk-noe.at